

RS OGH 1971/10/27 6Ob245/71

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.10.1971

Norm

ABGB §1167

ABGB §1405

Rechtssatz

Der in einem Wettbewerbsprozeß unterlegene Beklagte kann gegen den Werbungsmittler, der im Auftrag des siegreichen Klägers die vom Gericht bewilligte Urteilsveröffentlichung veranlaßt hat, auch dann keine Ansprüche wegen nicht ordnungsgemäßer Durchführung dieser Veröffentlichung geltend machen, wenn er durch Schuldübernahme die Zahlung der Kosten des Anzeigenauftrages übernommen hat.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 245/71

Entscheidungstext OGH 27.10.1971 6 Ob 245/71

Veröff: ÖBI 1972,76

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0022008

Dokumentnummer

JJR_19711027_OGH0002_0060OB00245_7100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at